

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 23. Februar 1971

Zl.5071-Pr.2/1971

366 /A.B.

zu 369/J.

Präs. am 9. März 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen vom 14.Jänner 1971, Nr.369/J, betreffend "Vorläufige Rückstellung von Aufträgen an Unternehmen", beehe ich mich mitzuteilen:

Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 116.700-I/70, Durchführung des Bundesfinanzgesetzes 1971, sollen die Ressorts, denen im Bundesvoranschlag 1971 für Liegenschaftserwerb und Bruttoinvestitionen im Rahmen der Anlagensätze sowie für Investitionsförderungsausgaben zusammen mehr als 20 Mio.S zur Verfügung stehen, vorerst Aufträge an Unternehmen unter Berücksichtigung der im Bundesverfassungsgesetz verankerten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nur in einem Ausmaß bis 85 % der im Bundesfinanzgesetz 1971 (Anlage I) vorgesehenen Kredite vergeben, das ist das Basis-Investitionsprogramm.

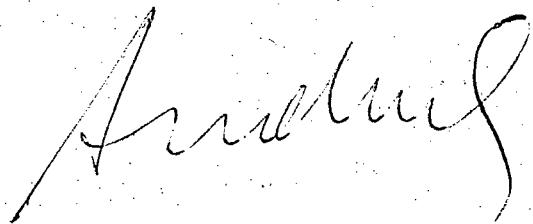
Wenn eine ins Gewicht fallende Abschwächung der Wachstumsrate des Bruttonationalproduktes eintritt, mit welcher frühestens zur Jahresmitte 1971 gerechnet werden kann, sollen Aufträge im Rahmen der restlichen 15 % der Kredite des Bundesvoranschlages 1971 (Konjunktur-Stabilisierungsprogramm) vergeben werden.

Es sind somit Kürzungen weder beabsichtigt noch vorgesehen.

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen werden daher zunächst Ersatzanschaffungen bzw. die Anschaffung von Kraftfahrzeugen zurückgestellt, während andere Aufträge des Bundesministeriums für Finanzen unmittelbar an Unternehmer zunächst bis 85 % der vorgesehenen Kredite vergeben werden können.

Nach Eintritt der bereits angeführten Abschwächung der Wachstums-

rate sollen die restlichen 15% der vorgesehenen Kredite nach Maßgabe des Bedarfes und der Dringlichkeit vergeben werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Arndt".